

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

31. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02. Mai 2002      Nr. 19

---

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
21.02.2002	2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung	465
29.04.2002	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Service und Controlling	466
29.04.2002	Sitzung des Kreisbehindertenbeirats	467
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b>	
18.04.2002	Bebauungsplan Nr. 20 „Bahnhofstraße-Ost“ – 7. Änderung	468
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
22.04.2002	Bebauungsplan „Klecken Mitte“ – 2. Änderung und Erweiterung	470
	<b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b>	
24.04.2002	Neufassung der Hauptsatzung	471
24.04.2002	Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	476
24.04.2002	Neufassung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung	490
24.04.2002	Neufassung der Einleiterabgabesatzung	495
24.04.2002	Neufassung der Freibadbenutzungs- und –gebührensatzung	499
	<b><u>Samtgemeinde Jesteburg</u></b>	
18.04.2002	3. Änderungssatzung zur Freibadgebührensatzung	508
	<b><u>Gemeinde Appel</u></b>	
14.02.2002	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	509
	<b><u>Gemeinde Halvesbostel</u></b>	
31.01.2002	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	511
	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b>	
11.03.2002	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	513
	<b><u>Gemeinde Moisburg</u></b>	
20.03.2002	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	
	<b><u>Gemeinde Regesbostel</u></b>	
04.02.2002	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002	

## **Zweite Änderungssatzung**

### **zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14.12.1995**

Um die einwandfreie Schmutzwasserbeseitigung im Kreisgebiet zu gewährleisten, hat der Kreistag des Landkreises Harburg aufgrund der §§ 3, 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 148-150 des Nieders. Wassergesetzes vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 21. Februar 2002 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14.12.1995 beschlossen:

#### **ARTIKEL 1**

§ 14 (2) erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### **ARTIKEL 2**

§ 21

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Winsen (Luhe), 21.02.2002



Landkreis Harburg

  
Böhke

Landrat

  
Hesemann

Oberkreisdirektor

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	<b>Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling</b>
Sitzungs-Nr.:	<b>5. Sitzung/XIV. Wahlperiode</b>
Tag, Datum:	<b>Mittwoch, 08.05.2002</b>
Sitzungsbeginn:	<b>15:00 Uhr</b>
Sitzungsort:	<b>21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013, Tel. (04171) 693-239</b>

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 08.02.2002 u. 05.03.2002
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. E-Government im Landkreis Harburg; aktueller Sachstand
10. Budgetregeln
11. Budgetplanung für das Jahr 2003
12. Eckwertebeschluss für das Haushaltsjahr 2003
13. Beschluss über die Jahresrechnungen 1998 und 1999 und die Entlastung des Oberkreisdirektors
14. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2002  
Unterrichtung des Kreistages
15. Zustimmung zu einer Unternehmensbeteiligung der EVB Elbe-Weser GmbH
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
18. **Einwohner/innenfragestunde**

#### II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 29.04.2002

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium:	Kreisbehindertenbeirat
Tag, Datum	14.05.2002
Sitzungsbeginn:	16.30 Uhr
Sitzungsort:	Kreishaus (Gebäude B), Raum B 014 -EG Schloßplatz 6, 21423 Winsen Luhe

### Tagesordnung:

#### I Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls vom 12.02.2002
3. Persönliche Vorstellung und Zielsetzung der einzelnen Vertreter/innen (Fortsetzung zur Sitzung vom 12.02.2002)
4. Kontakt zu Städten und Gemeinden des Landkreises
5. Bericht des Vorstandes
6. Informationen der Verwaltung
7. Verschiedenes

#### II Vertraulicher Teil

Winsen/Luhe, den 29.04.2002

**LANDKREIS HARBURG**  
**Der Oberkreisdirektor**

# Bekanntmachung

## 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „ Bahnhofstraße - Ost“

Die o.g. Änderung des Bebauungsplanes inklusive Begründung sowie den grünordnerischen Fachbeitrag wurde nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **07.12.2000** als Satzung ( § 10 BauGB ) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 2 Bau GB in der Neufassung vom **27.08.1997** (BGBl. I, S. 2141) – berichtigt am **16.01.1998** (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom **27.07.2001** (BGBl. I, S. 1950), ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

**Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bahnhofstraße - Ost“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.**



(Schadwinkel)

# Übersichtsplan zur 7. Änderung des B-Planes Nr. 20 „Bahnhofstraße – Ost“



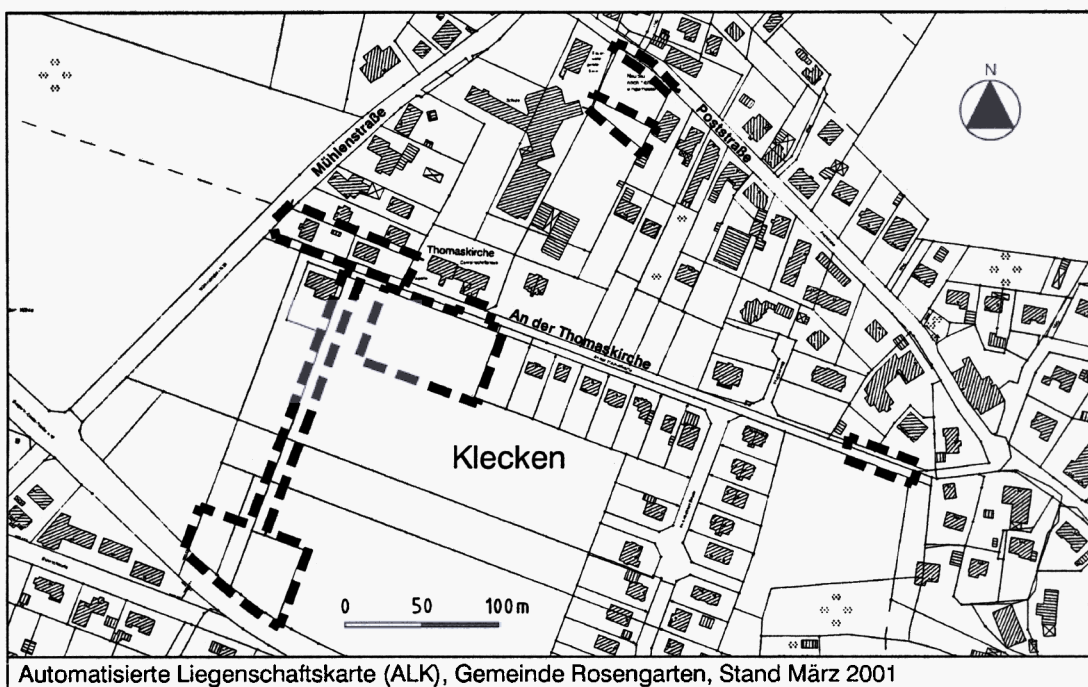


## Bekanntmachung Nr.:

**Betr.: 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 1 BauGB, aufgrund der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und aufgrund der §§ 56, 97 und 98 Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 19.03.2002 die **2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung** und die Begründung **beschlossen**. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher **nicht** der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt in der Ortslage von Klecken auf der Ostseite der Mühlenstraße zwischen Poststraße und Bahnhofstraße. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Jedermann kann die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Klecken-Mitte“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Stadie

Stadie

## Bekanntmachung der Neufassung

### der "Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg"


Aufgrund des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.03.2002 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der seit dem 01.04.2002 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- Satzung in der Neufassung vom 30.07.2001, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 33 vom 16.08.2001),
- 1. Änderungssatzung vom 19.03.2002, die am 01.04.2002 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 14 vom 28.03.2002).

Hollenstedt, 24.04.2002

Samtgemeinde Hollenstedt

  
(Hombert)  
Samtgemeindedirektor



## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg**

---

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Hollenstedt"
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Appel, Drestedt, Halvesbostel, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel, Wenzendorf.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in grünem Schild, mit einem von 7 roten Kugeln belegten goldenem Bord, eine goldene Kaiserkrone über einem silbernen Wellenbalken.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind grün und weiß; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg".
- (4) Die Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 bis 9 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind: - Errichtung und Betrieb von Kindergärten.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Die Samtgemeinde führt die Kaccengeschäfte der Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

#### **9 4 Folgen des Aufgabenüberganges**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

#### **9 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500,- EUR übersteigt. Ansonsten beschließt der Samtgemeindeausschuß, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Samtgemeindedirektor ist zuständig für Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, deren Vermögenswert 5.000,- EUR nicht übersteigt und stets - ohne Wertbegrenzung - für Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung.

#### **§ 6 Samtgemeindeausschuss**

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **9 7 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

#### **§ 8 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Samtgemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 9

### **Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuß übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung; er kann hiermit den Samtgemeindedirektor beauftragen.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## § 10

### **Gebühren, Beiträge und Samtgemeindeumlage**

- (1) Die Samtgemeinde kann Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.
- (2) Die mit den von ihr übernommenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises verbundenen Einnahmen fließen der Samtgemeinde zu.
- (3) Soweit sonstige Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage (Samtgemeindeumlage).

## § 11

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel - Standort: Vor dem Samtgemeindeverwaltungsgebäude in Hollenstedt, Hauptstraße 15 - und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung von der Samtgemeindetafel sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschußsitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen den im hiesigen Bereich erscheinenden Tages- und Wochenzeitungen übersandt zur Verwendung im redaktionellen Teil.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Abs. 2 nur durch Aushang an der Samtgemeindetafel vorgenommen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hollenstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

## **§ 12**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten\***

\* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.

## Bekanntmachung der Neufassung

### der "Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hollenstedt"

---

Aufgrund des Artikels 3 der 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr vom 19.03.2002 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der seit dem 01.04.2002 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- Satzung vom 05.03.1996, die am 01.04.1996 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 12 vom 21.03.1996),
- 1. Änderungssatzung vom 23.03.1999, die am 16.04.1999 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 15 vom 15.04.1999),
- 2. Änderungssatzung vom 19.03.2002, die am 01.04.2002 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 14 vom 28.03.2002).

Hollenstedt, 24.04.2002

Samtgemeinde Hollenstedt



(Hornbert)  
Samtgemeindedirektor

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Hollenstedt**

---

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Hollenstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Mitgliedsgemeinden Appel, Drestedt, Halvesbostel, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel und Wenzendorf unterhaltenden Ortswehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Hollenstedt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

### **§ 2**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hollenstedt erlassene "Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie/Er sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Hollenstedt erlassene "Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

### **9 4**

#### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

## § 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Hollenstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Hollenstedt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen und Stellvertretende Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindedirektor, der Samtgemeindegemeinschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 6** **Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit l-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.



- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheit der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind, Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzu-berufen, wenn der Samtgemeindedirektor, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mit-teilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (**Abs. 4**) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Ein-haltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde Hollenstedt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenen Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das **45.** Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahme gesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme, als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad VO-FF) vom 21.9.1993 (Nds.GVBl.S.362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Moisburg, Hollenstedt, Wenzendorf, Drestedt und Regesbostel eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

## **§ 12**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortckommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen **48** Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

## § 16

### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

## § 17

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
  - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1 wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 18** **In-Kraft-Treten**

Anlage (zu § 11 der Satzung)

**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung  
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt**

**§ 1  
Organisation**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Moisburg, Hollenstedt, Wenzendorf, Drestedt und Regsbostel.

Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt.

**§ 2  
Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

- 1 Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 1.2.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverbande.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

**9 3  
Gemeindejugendfeuerwehrwart**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder

Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
  1. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
  2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
  3. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
  4. Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen.
  5. Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

#### **§ 4**

#### **Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Koordinierung der Jugendarbeit im Samtgemeindebereich,
  2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
  3. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die Samtgemeindefeuerwehr zuzuleiten.

## **§ 5 Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein; der Jugendfeuerwehrwart muß mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
  1. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
  2. Aufstellung des Dienstplanes,
  3. Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
  4. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  5. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister und der Gemeindefeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes,
3. Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt .
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

## **§ 7**

### **Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin, oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

## **§ 8**

### **Stärke der Jugendabteilung**

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

## **§ 9**

### **Funktionsabzeichen**

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

## Bekanntmachung der Neufassung

der "Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt" (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

---

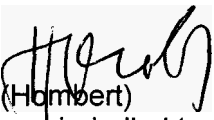
Aufgrund des Artikels 3 der 2. Änderungssatzung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.03.2002 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- Satzung vom 23.03.1999, die am 01.04.1999 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 15 vom 15.04.1999),
- 1. Änderungssatzung vom 22.01.2002, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 4 vom 31.01.2002),
- 2. Änderungssatzung vom 19.03.2002, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 14 vom 28.03.2002).

Hollenstedt, 24.04.2002

Samtgemeinde Hollenstedt

  
(Hombert)  
Samtgemeindedirektor

**Satzung**  
**über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die**  
**Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt**  
**(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)**

**§ 1**  
Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

**§ 2**  
Aufwandsentschädigung

1. Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister	164,-- €
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister	75,-- E
3. Ortsbrandmeister in einer Ortsfeuerwehr	
3.1 Stützpunktfeuerwehr Hollenstedt	57,-- E
3.2 Stützpunktfeuerwehr Wenzendorf	47,-- E
3.3 Ortsfeuerwehr Moisburg	47,-- E
3.4 übrige Ortsfeuerwehren	44,-- E
4. Stellvertretende Ortsbrandmeister in einer Ortsfeuerwehr	
4.1 Stützpunktfeuerwehr Hollenstedt	29,-- €
4.2 Stützpunktfeuerwehr Wenzendorf	18,-- E
4.3 Ortsfeuerwehr Moisburg	18,-- E
4.4 übrige Ortsfeuerwehren	16,-- E

## 5. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger

5.1 Gerätewart	
5.1.1 Stützpunktfeuerwehr Hollenstedt	26,-- €
5.1.2 Stützpunktfeuerwehr Wenzendorf	23,-- €
5.1.3 Ortsfeuerwehr Moiburg	23,-- E
5.1.4 übrige Ortsfeuerwehren	18,-- €
5.2 Jugendwart	21,-- E
5.3 Gemeindeausbildungsleiter	26,-- €
5.4 Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	26,-- €
5.5 Gemeindefunkwart	26,-- E
5.6 Gemeindegewerkschaftsführer	16,-- E
5.7 Gemeindezeugwart	16,-- E
5.8 Gemeindeatemschutzgerätewart	16,-- €
5.9 Gemeindepressewart	16,-- E
5.10 Gemeindejugendwart	18,-- E

2. Funktionsträger sowie stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50% der niedrigeren Aufwandsentschädigung.

3. Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgehalt, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä. Auslagen) abgegolten.

### § 3

#### **Auslagen und Verdienstausschlag**

1. In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, die tatsächlichen Auslagen erstattet werden.

2. Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens 26,-- € monatlich begrenzt.

3. Voraussetzung für Erstattung von Verdienstausschlag ist, daß die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.

4. Bei der Teilnahme an Einsätzen – grundsätzlich Alarmierung durch die Einsatzleitzentrale des Landkreises Harburg – wird für die Dauer der Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaussfall entschädigt.
5. Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von 26,-- € je Stunde - bis zu einem Höchstbetrag von 208,-- € pro Tag – auf Antrag erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
6. Auf Antrag werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren bis zur Höhe von 13,--€ pro Einsatz erstattet. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

#### 9 4

#### Teilnahme an Lehrgängen

1. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen und der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) in Seevetal auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von 26,-- € DM je Stunde - bis zu einem Höchstbetrag von 208,-- € pro Tag - auf Antrag erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
2. Vor der Teilnahme an Lehrgängen ist hierfür - unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des entstehenden Verdienst- oder Einnahmeausfalls - rechtzeitig die Genehmigung der Samtgemeinde einzuholen.

#### § 5

#### Reisekosten

1. Dienstreisen sowie die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Samtgemeindegebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Samtgemeindedirektors. Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
2. Teilnehmern an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen werden ausschließlich Leistungen nach § 4 der Satzung gewährt.

#### § 6

#### Zahlung der Entschädigungen

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen werden jeweils in Abständen von 3 Monaten eines jeden Jahres für das vorausgegangene Vierteljahr geleistet; dies gilt nicht für Entschädigungen, die nur auf Antrag zu zahlen sind.

**§ 7**

**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

\* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.

## Bekanntmachung der Neufassung

### der "Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Hollenstedt" (Einleiterabgabesatzung)

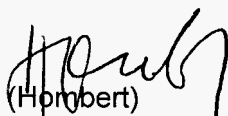
Aufgrund des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung zur Einleiterabgabesatzung vom 19.03.2002 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- Satzung vom 13.11.2000, die am 01.01.2000 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 51 vom 21.12.2000),
- 1. Änderungssatzung vom 19.03.2002, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 14 vom 28.03.2002).

Hollenstedt, 24.04.2002

Samtgemeinde Hollenstedt

  
(Hombert)  
Samtgemeindedirektor



## **Satzung**

### **über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Hollenstedt (Einleiterabgabesatzung)**

---

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Abgabe**

1. Die Samtgemeinde Hollenstedt wälzt die Abwasserabgabe, die sie
  - a) für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs.1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
3. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

#### **§ 2**

#### **Abgabepflichtige**

1. Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
2. Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.
3. Hat der Schuldner der Grundsteuer für Teile des Veranlagungszeitraumes wegen Eigentümerwechsel kein Abwasser eingeleitet, so haften der bisherige Eigentümer des Grundstücks und der Schuldner der Grundsteuer ab den auf die Eigentumsumschreibung folgenden Monatsersten als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

1. Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn **und** solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

2. Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

#### **§ 4**

### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

#### **§ 5**

### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002        =        17,90 €

im Jahr.

#### **§ 6**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
2. Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

#### **§ 7**

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

## **§ 9**

### **Anwendungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## **§ 10**

### **in-Kraft-Treten**

*Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen*

## Bekanntmachung der Neufassung der "Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung"

---

Aufgrund des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung zur Freibadbenutzungs- und gebührensatzung vom 19.03.2002 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der seit dem 01.05.2002 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- Satzung vom 22.04.1998 in der Neufassung vom 30.07.2001, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 32 vom 09.08.2001),
- 1. Änderungssatzung vom 19.03.2002, die am 01.05.2002 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 14 vom 28.03.2002).

Hollenstedt, 24.04.2002

Samtgemeinde Hollenstedt



Samtgemeindedirektor

## **Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung**

---

### **Abschnitt I**

#### **§ 1 Rechtsform**

1. Die Samtgemeinde betreibt das Freibad Hollenstedt als öffentliche Einrichtung (öffentliches Bad).
2. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Hollenstedt als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Hollenstedt eingesetzten Personen (Badpersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

### **Abschnitt II**

#### **§ 2 Zweck der Badeordnung**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Benutzer sollen hier Entspannung und Erholung finden.
2. Die Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittsmarke bzw. -karte unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch die jeweilige Leitung für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

#### **§ 3 Benutzer**

1. Die Benutzung des Freibades steht nach Lösung der Eintrittsmarke bzw. -karte (Abschnitt III) grundsätzlich jedermann frei.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie solche Besucher, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten läßt (z.B. Betrunkene).
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.

5. Wird ein Bad bei sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen für den Badebetrieb geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlaß oder Erstattung der Eintrittsgebühren.

#### **§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten**

1. Die Betriebszeiten werden von der Samtgemeindeverwaltung festgesetzt (Anfang Mai bis Ende September j. J.).
2. Für das Freibad gelten folgende Öffnungszeiten:

<b>Wochentag</b>	<b>Uhrzeit</b>
Montag	12.00 Uhr - 20.00 Uhr
Dienstag	06.30 Uhr - 20.00Uhr
Mittwoch	06.30 Uhr - 20.00Uhr
Donnerstag	06.30 Uhr - 20.00 Uhr
Freitag	06.30 Uhr - 20.00Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 20.00 Uhr
Sonntag	09.00 Uhr - 20.00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden am Badeingang bekanntgemacht.

3. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sind abhängig vom jeweils zur Verfügung stehenden Fachpersonal.
4. Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann das Badpersonal den Einlaß oder einzelne Teile des Freibades zeitweise sperren; gleiches ist in Bezug auf die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Bades möglich. Der Einlaß in das Freibad endet 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.

#### **§ 5 Verhalten im Freibad**

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
2. Nicht gestattet ist u.a.
  - a) Lärmen, störender Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten
  - b) Rauchen an den Beckenumgängen des Freibades
  - c) Verunreinigung, z.B. durch menschliche Ausscheidungen
  - d) Mitbringen von Glas, Flaschen oder anderen zerbrechlichen, scharfen Gegenständen mit Ausnahme der erforderlichen Sehhilfen.
  - e) Mitbringen von Tieren
  - f) Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen

g) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen

h) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen turnen.

3. Schwimmhilfsmittel (z.B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel) müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Der Schwimmmeister hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Schwimmhilfsmittel zugelassen werden. Luftmatratzen, Tauchbrillen, Tauchgeräte einschließlich Schnorchel dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.
4. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch, vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den Schwimmmeister, benutzt werden.
5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
6. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
7. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
8. Fahrzeuge sind außerhalb des Bades auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

## **§ 6 Badekleidung**

1. Der Aufenthalt im Freibad ist zwischen dem Ablegen und dem Wiederanlegen der Straßenkleidung nur in angemessener Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung angemessen ist, trifft das Badpersonal.
2. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§ 7 Gruppen**

1. Geschlossene Personengruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die das Freibad oder Teile des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Hollenstedt. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
2. Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badpersonals ist jedoch Folge zu leisten.

## **§ 8 Badezeit im Freibad**

1. Die Badezeit beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluß.
2. Wird vom Badpersonal das Zeichen zur Beendigung der Badezeit gegeben, ist das Wasser sofort zu verlassen, das gilt insbesondere bei Gewitter und anderen Gefahren.

## **§ 9 Kleidung, Geld und Wertsachen**

1. Die Umkleieräume, die Einzelkabinen und die Dusch- und Toilettenräume sind für Männer (Jungen) und Frauen (Mädchen) getrennt. Die Einzelkabinen sind nur einzeln zu betreten.
2. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen kostenlos in beschränkter Anzahl Garderobenschränke zur Verfügung. Die Hinweise an den Garderobenschränken sind zu beachten.

## **§ 10 Körperreinigung**

1. Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschräume zu benutzen. Außerhalb dieser Duschräume und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zur Fußpilzbekämpfung sind die in den Duschräumen installierten Sprühstellen zu benutzen.
2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen und vorsichtigem Durchschreiten der Duschschreitebecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzubrausen.
3. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt !

## **§ 11 Benutzung des Freibades**

1. Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
2. Der Plattengang um die Becken darf nur ohne Schuhwerk betreten werden (ausgenommen Badeschuhe aus Kunststoff oder Gummi). Die Mitnahme oder das Verzehren von Eis, Getränken, Süßigkeiten oder Eßwaren auf dem Plattengang um die Becken ist nicht erlaubt. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
3. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen beim Betreten der Beckenumgänge des Schwimmer- und Sprungbeckens besondere Vorsicht walten lassen.
4. In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite mit den Startblöcken gesprungen werden. Bei Hochbetrieb kann das Hineinspringen untersagt werden. Die Benutzung der



Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den feigegebenen Zeiten gestattet. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

5. Ball- und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen der Benutzer führen. Bei starkem Freibadbesuch kann der Schwimmmeister diese gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
6. Die Benutzung der Großrutsche und der Kleinrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die an den Rutschen angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Eine andere als auf den Hinweisschildern erläuterte Benutzungsart ist nicht gestattet. Die Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten.

### **Abschnitt III**

#### **§ 12 Eintrittskarten**

1. Der Benutzer hat an der Kasse eine Eintrittsmarke gegen Zahlung der Gebühr zu lösen. Die Zehnermarken sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar.
2. Kinder unter 3 Jahren sowie Begleitpersonen nach § 3 Abs. 4 haben freien Eintritt.
3. Der Antrag für Familien- und Saisonkarten ist rechtzeitig bei der **Samtgemeindeverwaltung** nach Vordruck zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Karten sind nicht übertragbar.
4. Die Einzelmarke gilt am Tage der Ausgabe. Die Einzelmarke berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades, d.h. sie gilt nur für eine Badezeit (**s. § 8**).
5. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Marken wird nicht erstattet. Die Preise für die Benutzung des Freibades werden durch besonderen Tarif festgesetzt und bekanntgegeben.
6. Wer ohne entrichtete Benutzungsgebühr das Bad benutzt, setzt sich der Strafverfolgung aus. Im übrigen muß jeder mit dem Verweis aus dem Freibad rechnen, dem ein Mißbrauch der Eintrittskarten (Familien- und Saisonkarten) nachgewiesen wird.

#### **§ 13 Gebühren**

1. Kreis der Gebührenschuldner:

Gebührensuldner sind die Personen, die sich mit Lösen der Eintrittskarte/-marke Einlaß in das Freibad verschaffen.

2. Entstehen der Schuld:

Die Schuld entsteht mit dem Durchgehen durch das Kassendrehkreuz.

### 3. Zeitpunkt und Fälligkeit der Gebühr:

Mit dem Lösen der Eintrittsmarke bzw. Antragstellung der Saisonkarte wird die Gebühr fällig.

### 4. Für die Benutzung des Freibades ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Benutzungsgebühr beträgt für:

#### 1. Einzelmarken:

a) Erwachsene	E	3,--
b) Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose bis zu <b>€</b> 750,-- (auch Ehepaare bis zu <b>€</b> 1.400,--) Einkommen, Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfeempfänger und Schwerbehinderte mit über 50% Behinderung	E	1,50
c) Jugendgruppen unter Führung eines verantwortlichen Leiters mit Jugendgruppenleiterausweis je Person (Schüler u. Kindergartengruppen aus der Samtgemeinde Hollenstedt erhalten freien Eintritt)	E	1,--
d) Auswärtige Schulen je Person	E	1,--

#### 2. Jahreskarten:

a) Erwachsene	E	50,--
b) Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1 b)	E	20,--
c) Jugendliche, die - oder deren Eltern für sie - Sozialhilfe empfangen	€	10,--

#### 3. Familienkarten:

a) Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare oder alleinstehende Personen mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende über 18 Jahre. Ferien- und Austauschschüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als zur Familie gehörend	E	100,--
b) Familien, die Sozialhilfe empfangen und solche mit einem Gesamteinkommen bis zu € 1.400,--	E	40,--

#### 4. Ersatzkarten:

a) 1. Jahresersatzkarte	E	10,--
b) 2. Jahresersatzkarte		voller Preis lt. § 13,4 Nr. 2

**5. Zehnermarken:**

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) Erwachsene                        | <i>E</i> |
| b) Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1 b) | €        |

**6. Erteilung von Schwimmunterricht je Kursus:**

- |                                      |          |       |
|--------------------------------------|----------|-------|
| a) Erwachsene                        | €        |       |
| b) Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1 b) | <i>E</i> | 27.50 |

**7. Gebühr für die Benutzung der Duschautomaten:** *E*

Für Jahreskarten und Familienkarten, die nach dem 31.07. d. J., erworben werden, wird die Gebühr auf 50 v. H. des vollen Satzes ermäßigt.

- Die Eintrittsmarken berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Die Saison- und Familienkarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres in dem sie gelöst sind. Diese Karten sind nur von Personen zu benutzen, deren Name auf den Karten ausgedruckt ist. Die Karten sind nicht übertragbar.
- Die Gebühr für die Erteilung des Schwimmunterrichtes ist neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- Von der Erhebung einer Gebühr kann aus besonderen Gründen abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer und Betreuer anlässlich größerer Sportveranstaltungen im Samtgemeindegebiet. Die Entscheidung trifft der Samtgemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister. Der Samtgemeindeausschuss ist zu informieren.

## Abschnitt IV

### § 14 Schwimmunterricht

- Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Hollenstedt erteilt werden.
- In dem Freibad ist es nicht zulässig Waren anzubieten oder Schriften oder Werbegaben zu verteilen Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen

### § 15 Fundsachen

- Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind unverzüglich beim Schwimmmeister abzugeben.
- Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.
- Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt

## § 16

### **Einhalten der Ordnung, ordnungswidriges Verhalten**

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde Hollenstedt das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus kann die Samtgemeinde Hollenstedt diesen Personen den Zutritt zu dem Bad zeitweise oder dauern untersagen.
3. Ordnungswidrig im Sinne der §§ 6 Abs. 2 **NGO** und 18 Abs. 2 Nr. 2 **NKAG** handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 5 - 15 verhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 500,-- (€ 255,65) geahndet werden.

## § 17

### **Haftung der Samtgemeinde**

1. Die Samtgemeinde haftet nur für Verschulden des Badpersonals.
2. Eine Haftung der Samtgemeinde für die abgelegte Garderobe und für Diebstähle innerhalb des Freibades besteht nicht.
3. Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

## § 18

### **Schlußbestimmungen\***

\* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.

**3. ÄNDERUNGSSATZUNG  
ZUR FREIBADGEBÜHRENSATZUNG  
DER SAMTGEMEINDE JESTEBURG**

6

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 18.04.2002 folgende 3. Änderungssatzung zur Freibadgebührensatzung vom 18.03.1976 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt je Tarif:

Tarif

<u>1. Erwachsene (ab 18 Jahre)</u> Einmaliger Eintritt.....	1,00 E
<u>2. Kinder und Jugendliche ( bis 17 Jahre)</u> Einmaliger Eintritt.....	1,00 E
<u>3. Zeitkarten für eine Badesaison</u> Einzelkarte für Personen ab 18 Jahre	40,00 E
Einzelkarte für Personen bis 17 Jahre	20,00 E
Familienkarte	60,00 E

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Jesteburg, den 18.04.2002



*Dr. Manger-Scheller*

Dr. Manger-Scheller  
Samtgemeindegemeindevorstand

## Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Appel in der Sitzung am 14.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	992.900,00 EUR,
in der Ausgabe auf	992.900,00 EUR,

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	144.700,00 EUR,
in der Ausgabe auf	144.700,00 EUR,

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### 9 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

#### ■ Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 265 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

330 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Appel, den 14.02.2002

  
Bürgermeister/ -in

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 07.05.2002 bis 30.05.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Appel an den folgenden Tagen  
öffentlich aus:

**dienstags  
donnerstags**

**von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Appel, den 02.05.2002

Bürgermeister

# Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in der Sitzung am 31.01.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	399.700,00 EUR,
in der Ausgabe auf	399.700,00 EUR,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	37.600,00 EUR,
in der Ausgabe auf	37.600,00 EUR,

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## 6 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Halvesbostel, den 31.01.2002

Bürgermeister/-in





## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 06.05.2002 bis 24.06.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Halvesbostel an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags**

**von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

Halvesbostel, den 02.05.2002

Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 11.03.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	2.819.700,00 EUR,
in der Ausgabe auf	2.819.700,00 EUR,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	1.380.000,00 EUR,
in der Ausgabe auf	1.380.000,00 EUR,

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 375 000,00 EUR festgesetzt

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 25.04.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/19 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 08.05.2002 bis 30.05.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Hollenstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs und donnerstags  
donnerstags zusätzlich

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hollenstedt, den 02.05.2002

Bürgermeister

## Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moisburg in der Sitzung am 20.03.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	950.600,00 EUR,
in der Ausgabe auf	950.600,00 EUR,

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	356.400,00 EUR,
in der Ausgabe auf	356.400,00 EUR,

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 100.000,00 festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

330 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Moisburg, den 20.03.2002



Bürgermeister/ -in

*Holst*

(Holst)

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 07.05.2002 bis 30.05.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Moisburg an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags und donnerstags**

**von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Moisburg, den 02.05.2002

Bürgermeister

# Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in der Sitzung am 04.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	657.300,00 EUR,
in der Ausgabe auf	893.200,00 EUR,

### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.000,00 EUR,
in der Ausgabe auf	2.000,00 EUR,

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

350 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Regesbostel, den 04.02.2002



Bürgermeister/ -in

*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22.04.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/28 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 08.05.2002 bis 19.06.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Regesbostel an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**mittwochs**

**von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

Regesbostel, den 02.05.2002

Bürgermeister